

BVGer E-6128/2013 vom 22. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6128_2013

FR: TAF E-6128/2013 du 22 décembre 2015

IT: TAF E-6128/2013 del 22 dicembre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe den Anspruch auf Akteneinsicht sowie rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig sowie richtig abgeklärt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind - soweit nicht bereits mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. November 2013 geschehen - vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.2

Insbesondere was die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts betrifft, weil das interne Aktenstück A48/2 nicht ediert worden ist, kann vollumfänglich auf die Erwägungen in der Instruktionsverfügung vom 4. November 2013 verwiesen werden. Eventualiter hatte der Rechtsvertreter beim BFM "die Zustellung einer schriftlichen Begründung, analog zur Begründung von positiven Asylentscheiden", betreffend die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme beantragt (vgl. A 52/1). Seine Rüge, dass dieser Antrag bis heute nicht behandelt worden sei, erweist sich als aktenwidrig; vielmehr hat die Vorinstanz mit Schreiben vom 8. Oktober 2013 antragsgemäss die Anordnung der vorläufigen Aufnahme dem Rechtsvertreter gegenüber schriftlich begründet (vgl. A57/1); dieses Vorgehen ist in keiner Weise zu beanstanden, und die Anforderungen von Art. 35 Abs. 3 VwVG erweisen sich ohne weiteres als erfüllt.

E. 3.3.1

In der Beschwerde wird eingewendet, die Vorinstanz hätte zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts zwingend weitere Abklärungen treffen müssen. Sie habe wesentliche Sachverhaltselemente wie beispielsweise die Vorbringen hinsichtlich des Bruders des Beschwerdeführers oder der Suche nach ihm durch die Amen-Leute ausser Acht gelassen.

E. 3.3.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlich vorgesehenen Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/ Häner/ Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

E. 3.3.3

Der Beschwerdeführer wurde im vorinstanzlichen Verfahren zwei Mal angehört. Zudem wurde ihm anlässlich der Anhörung ausführlich Gelegenheit gegeben, sich zu den von der Vorinstanz festgestellten Widersprüchen gegenüber der Erstbefragung zu äussern (A7/13 S.7 F41 ff.). Die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen - einschliesslich solcher durch die Schweizer Botschaft (vgl. Beschwerde S. 10) - ist nicht ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens entsprechende Beweismittel ins Recht legen konnte. Aus den Akten geht jedenfalls nicht hervor, inwiefern der Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt sein soll.

E. 3.3.4

Zur Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Nichtberücksichtigung gewisser Sachverhaltselemente ist festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht jedes einzelne, sondern nur die entscheidungswesentlichen Vorbringen nennen und sich mit diesen auseinandersetzen muss,

um der Begründungspflicht zu genügen. Es reicht aus, Vorbringen einzig im Rahmen der Würdigung anzuführen. Die wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers wurden vorliegend genannt und behandelt respektive mangels einer glaubhaft gemachten Grundlage nicht weiter ausgeführt. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nicht vor.

E. 3.4

Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die Verfügung der Vorinstanz aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids aus, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer trotz Razzia und der daran anknüpfenden einschneidenden Haft im Frühjahr 2009, nur wenige Monate nach seiner Freilassung, erneut Flaggen genäht und verbotenes, teilweise mit Bildern von Abdullah Öcalan versehenes Material am gleichen Ort im Geschäft aufbewahrt haben sollte. Ebenso wenig plausibel sei die Aussage, er habe, nachdem er über eine erneute behördliche Vorsprache in seinem Geschäft informiert worden sei, nicht dafür gesorgt, das belastende Material aus seinem Geschäft zu entfernen. Weiter falle auf, dass seine Ausführungen in einem wesentlichen Punkt widersprüchlich ausgefallen seien. Er habe an der Erstbefragung nämlich angegeben, vor seiner Freilassung habe er unterschriftlich bestätigen müssen, nie mehr solchen Aktivitäten nachzugehen, demgegenüber habe er an der Bundesanhörung erklärt, nicht er, sondern sein Vater habe vor seiner Freilassung für ihn unterschreiben müssen. Ausserdem habe auch das Bundesverwaltungsgericht seine Asylbegründung in der Zwischenverfügung vom 10. September 2010 (vgl. oben Bst. G) als unglaubhaft eingestuft und die Beschwerde als aussichtslos bezeichnet.

E. 5.2

Zur Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur kurdischen Gruppe der Ajanib hielt die Vorinstanz fest, dass für staatenlose Kurden zwar weitreichende Diskriminierungen bestünden, gemäss geltender Rechtsprechung die Ajanib aber nicht von einer Kollektivverfolgung betroffen seien. Zudem hätten die im Distrikt Al-Hasaka registrierten Ajanib gemäss präsidialem Dekret 49 vom 7. April 2011 die Möglichkeit, die syrische Staatsangehörigkeit zu erhalten. Dem Umstand, dass der Beschwerdeführer Ajanib sei, komme daher keine asylrelevante Bedeutung zu.

E. 5.3

Zu den exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers führte die Vorinstanz schliesslich aus, dass aus den eingereichten Beweismitteln einzig hervorgehe, dass er an einer Demonstration teilgenommen und im Internet unter seinem Facebook-Profil regimekritische Beiträge veröffentlicht habe. Hingegen würden die erwähnten Bilder und Videoaufnahmen eine schlüssige Beurteilung der massgeblichen Fragen, in welcher Weise er selbst individuell gegen das syrische Regime Stellung bezogen und in welchem Ausmass er sich folglich exponiert habe, nicht zulassen. Es könne deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass er als kurdischer Exil-Oppositioneller bzw. als Regimekritiker die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden derart auf sich gezogen habe, dass er nunmehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Rechtmittleingabe hinsichtlich der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu seinem Engagement für die PKK und zum Vorwurf der Vorinstanz, es sei nicht nachvollziehbar, dass er nach seiner Haft die Schneidertätigkeit für die Partei wieder aufgenommen und verbotenes Material bei sich aufbewahrt habe, Folgendes fest: Für einen Kritiker der syrischen Regierung und Angehörigen der kurdischen Ethnie und Gemeinschaft, wie den Beschwerdeführer, sei es ein grosses Anliegen und ein Recht, sich gegen die Unterdrückung und Ungerechtigkeit zu wehren, auch wenn ihm dadurch Verfolgung drohe. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung liege diesbezüglich keine Ungereimtheit vor. Zu den unterschiedlichen Erzählversionen betreffend die Unterschriftsabgabe führte er aus, dass es sich dabei nicht um einen entscheiderelevanten Widerspruch handle, welcher die Glaubhaftigkeit der übrigen detaillierten Ausführungen in Frage stellen könne (vgl. Beschwerde S.10 ff.).

E. 6.2

Betreffend die Asylrelevanz der Vorbringen wurde festgehalten, dass, entgegen der vorinstanzlichen Behauptung, der Beschwerdeführer sehr wohl schon im Zeitpunkt der Ausreise asylrelevant verfolgt worden sei. Er sei als politisch aktiver Kurde ins Visier der Behörden geraten. Dass Kurden Diskriminierungen ausgesetzt seien, werde schliesslich auch durch die Vorinstanz bestätigt. Der Beschwerdeführer sei zudem aufgrund seiner Haft, Misshandlung und Flucht nicht nur "blosses" Opfer von Diskriminierung geworden, sondern habe asylrelevante Verfolgung erlebt. Ferner würde ein allfälliges Anstreben des Erwerbs der syrischen Staatsbürgerschaft nicht zur Behebung der erwähnten Ungerechtigkeiten führen (vgl. Beschwerde S. 13 ff.).

E. 6.3

Zur exilpolitischen Tätigkeit wies der Beschwerdeführer, unter Einreichung eines weiteren Ausdrucks seines Facebook-Profiles, insbesondere darauf hin, dass er seine Kritik am syrischen Regime und am brutalen Bürgerkrieg in Texten äussere, die er offensichtlich

selber geschrieben und formuliert habe und die seine grosse Anteilnahme am Leid der syrischen Bevölkerung ausdrücke. Mit seinen Texten greife er ganz offenkundig den syrischen Diktator an. Die Vorinstanz habe die Relevanz der exilpolitischen Vorbringen unrichtig gewürdigt. Weiter wurde mit Verweis auf zahlreiche internationale Berichte, inländische Medien und verschiedene Urteile auf die Bespitzelung und Überwachung von im Ausland lebenden Syrern durch die syrischen Geheimdienste hingewiesen. Es würden bereits geringe Aktivitäten genügen, um in das Visier der syrischen Behörden zu gelangen. Bezogen auf den Beschwerdeführer sei offensichtlich, dass er die Schwelle eines "low level activist" längstens überschritten habe und davon auszugehen sei, dass seine exilpolitischen Aktivitäten den syrischen Behörden bekannt seien und er im Fall einer Rückkehr bereits am Flughafen eine Inhaftierung zu erwarten habe (vgl. Beschwerde S. 15 ff.).

E. 6.4

Schliesslich wurde auf diverse aktuelle Medienberichte betreffend die Gewaltanwendung durch das syrische Regime hingewiesen und festgehalten, dass die Lage sich weiter verhärtete und die verschiedenen Fronten sich laufend zersplittern und stets von Neuem reorganisieren würden. Die Gesamtsituation, die jahrelangen Konflikte und die aktuellen Ereignisse in Syrien seien extrem komplex und würden die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage mindern. Es stehe deshalb ausser Frage, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Syrien eine asylrelevante Verfolgung zu gewärtigen hätte.

E. 7

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft aufgezeigt hat, er habe vor seiner Ausreise flüchtlingsrelevante Ereignisse erlebt oder begründet befürchten müssen.

E. 7.1

Die Vorinstanz wies in ihrer Verfügung, zwar in knappen, jedoch zutreffenden Ausführungen auf zentrale Ungereimtheiten in den Vorbringen des Beschwerdeführers hin. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden und diesbezüglich festgehalten werden, dass das Verhalten des Beschwerdeführers rund um seine Nährtätigkeiten mehrere realitätsfremde Merkmale aufweist (vgl. oben E. 5.1). Auch das Gericht hält es für realitätsfremd, dass der Beschwerdeführer trotz erlebter Verhaftung, nachdem in seinem Geschäft kompromittierendes Material aufgefunden worden war, erneut weiteres derartiges Material wiederum am selben Ort versteckt hätte. In der Anhörung, auf diese Ungereimtheit angesprochen, gab er zu Protokoll, er habe damals nicht geglaubt, dass die Behörden ihn noch ein weiteres Mal aufsuchen und behelligen könnten (vgl. A7/13 S. 7 f. F 46, 48, 51); dies vermag in keiner Weise zu überzeugen.

E. 7.2

Überhaupt müssen verschiedene Schilderungen des Beschwerdeführers als wenig plausibel betrachtet werden; so gab er beispielsweise zu Protokoll, er habe nach seiner ersten Festnahme bereits nach kurzer Zeit seinen Vater telefonisch kontaktieren dürfen (A7/13 S. 6 F 30 f.); er habe im Verhör Sympathien für die Yekiti-Partei eingeräumt, weil das nämlich eine Partei sei, die in Syrien viel Sympathie genieße und sozusagen als neutral, jedenfalls als weniger extrem als die PKK gelte (A7/13 S. 6 F32); er sei dann schliesslich freigekommen, nachdem sein Anwalt zu seiner Verteidigung vorgebracht habe, er sei "ein armer Mensch und hätte nicht gewusst, dass diese Sachen strafbar seien" (vgl. A7/13 S. 5 F.

38). Im syrischen Kontext, der sich auch zur Zeit der vorliegend interessierenden Vorfälle in Wirklichkeit durch ein unerbittliches Vorgehen der Behörden gegen Oppositionelle, namentlich gegen die kurdische Opposition, auszeichnete, müssen diese Darstellungen als wenig realitätsgetreu gelten. Es vermag denn auch nicht zu überzeugen, wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, der Beschwerdeführer habe sich als politisch aktiver Kurde exponiert und namentlich aus Überzeugung Aktivitäten für die PKK entfaltet (vgl. Beschwerde S. 11, 13). Seinen Aussagen in der Anhörung zufolge will der Beschwerdeführer vielmehr die Aufträge für die PKK lediglich aus finanziellen Gründen angenommen haben (vgl. A7/13 S. 7 F44, 47). Die Frage, ob er politisch tätig gewesen sei, beantwortete er mit "nein, gar nicht" und wies lediglich auf seine Teilnahme an Newrozfesten hin (vgl. A7/13 S. 11 F81).

E. 7.3

Auch dass der Vater des Beschwerdeführers, der mittels Unterschrift dafür gebürgt haben soll, dass sein Sohn die fraglichen Aktivitäten nicht wiederholen würde, nach dem Bruch dieses Versprechens angeblich nicht in schärferer Form behelligt worden sei, wird nicht in plausibler Weise dargelegt. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge sei der Vater lediglich nach dem Verbleib des Sohnes verhört worden; weitere Schwierigkeiten mit den Behörden habe er nicht erlebt (A7/13 S. 8 ff., F 58, 59, 62, 69, 70); auch dies spricht im syrischen Kontext der damaligen Zeit dagegen, dass die Behörden am Beschwerdeführer ein ernsthaftes Interesse gehabt hätten. Wann er mit seinem Vater letztmals Kontakt gehabt habe, schilderte der Beschwerdeführer im Übrigen widersprüchlich, soll dies doch einerseits vor der Ausreise, zum Zeitpunkt, als er sein Dorf verlassen habe und nach C._____ gegangen sei, gewesen sein (vgl. A7/13 S. 9 F66 f.), während er andererseits zu Protokoll gab, er habe mit seinem Vater nach der Ausreise, von der Türkei aus, Kontakt gehabt (A7/13 S. 10 F76).

E. 7.4

Die vorstehenden Sachverhaltselemente bekräftigen somit die bereits stichhaltigen Argumente der Vorinstanz zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen. Die auf Beschwerdeebene dagegen erhobenen Argumente (vgl. oben E. 6.1) vermögen die Zweifel am Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Verfolgungssituation nicht zu relativieren. Namentlich sind unter anderem auch die Einwände, die Vorinstanz habe sich im Asylpunkt unreflektiert derselben Argumentation bedient wie in ihrer Verfügung vom 5. August 2010, sowie sie habe den Aspekt der illegalen Ausreise unerwähnt gelassen, nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid umzustossen.

E. 7.5

Der Beschwerdeführer brachte sodann vor, er sei als Ajnabi in Syrien diskriminiert worden. Diesbezüglich hielt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass gemäss geltender Rechtsprechung auch für staatenlose Kurden, trotz der unbestrittenen weitreichenden Diskriminierungen, nicht generell von einer Verfolgung in asylrelevantem Ausmass auszugehen ist; dieser Einschätzung der Lage der Ajanib schliesst sich das Gericht an; die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Diskriminierungen erreichen nicht jene Intensität ernsthafter Nachteile, die zur Bejahung der Asylrelevanz erforderlich wäre. Zu präzisieren ist in diesem Zusammenhang, dass angesichts der Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien eine zuverlässige Prognose der künftigen Entwicklung kaum möglich ist. So kann jede Beurteilung der Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer

Herkunft, die eine Gefährdung aufgrund von Ereignissen seit dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts geltend machen, lediglich auf einer momentanen Faktenlage beruhen, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein kann (vgl. das als Referenzurteil publizierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015, E. 5.4.1). Soweit sich die objektive Gefährdungssituation des Beschwerdeführers - beispielsweise wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit - nachträglich verschärfen sollte, würde es ihm frei stehen, dies im Rahmen eines Folgegesuches beim SEM geltend zu machen. Zudem wäre im Falle der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers eine allfällige Veränderung der Sachlage durch das SEM von Amtes wegen zu beurteilen (vgl. Urteil E-3443/2014 vom 15. Juni 2015 E. 5.4.6).

E. 7.6

Der Beschwerdeführer ersuchte ferner darum, die Asylverfahrensakten seines Bruders zum vorliegenden Beschwerdeverfahren beizuziehen (vgl. oben Bst. R und S). Das Gericht hat die fraglichen Akten antragsgemäss beigezogen, allerdings sind darin keine Anhaltspunkte vorzufinden, die im vorliegenden Verfahren die Vorbringen des Beschwerdeführers stützen könnten. Der Bruder des Beschwerdeführers, der im Gegensatz zum Beschwerdeführer erst nach Ausbruch des Syrienkrieges das Land verlassen hatte, machte im Wesentlichen eine Militärdienstverweigerung bzw. Desertion geltend, woraufhin ihm in der Schweiz Asyl gewährt wurde. Er wurde in seinem Asylverfahren ebenfalls vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vertreten; der Rechtsvertreter war bei der Anhörung zu den Asylgründen anwesend (vgl. Protokoll der Anhörung von E._____ vom 2. September 2013 S. 2). Der Beschwerdeführer brachte dagegen andere Asylgründe vor, die in keinem Zusammenhang mit denjenigen seines Bruders stehen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die kurze schriftliche Mitteilung im Rahmen der Eingabe vom 4. September 2012, wonach das syrische Militär den Bruder des Beschwerdeführers gesucht habe, unbehelflich ist, da daraus keinerlei Verbindung zum Beschwerdeführer auszumachen ist. Folglich vermag der Beschwerdeführer aus dem gutgeheissenen Asylgesuch seines Bruders nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 7.7

Schliesslich gehen auch aus den Anhörungen der Ehefrau des Beschwerdeführers, welche ihrerseits ebenfalls vom Rechtsvertreter ihres Mannes vertreten wurde, keine Hinweise auf den Beschwerdeführer selber und dessen Asylgründe hervor. Die Ehefrau macht Vorbringen geltend, die in keinem Zusammenhang zum Beschwerdeführer stehen. Ihr Asylgesuch wurde vom BFM abgewiesen; diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Da die Ehefrau des Beschwerdeführers die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, stellen sich diesbezüglich auch keine Fragen einer allenfalls drohenden Reflexverfolgung oder eines allfälligen Einbezugs des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft der Ehefrau.

E. 7.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seine Vorfluchtgründe den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit (Art. 7 AsylG) und demnach an die Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) nicht genügen.

E. 7.9

Da eine Vorverfolgung des Beschwerdeführers fehlt, ist im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seines geltend gemachten exilpolitischen Engagements in der Schweiz zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden zu befürchten hat und

demnach die Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt.

E. 8.1

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung aus, die syrischen Behörden interessierten sich zwar für die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen, doch sei davon auszugehen, dass sie sich auf die Erfassung von Personen konzentrieren würden, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen hinaus aktiv seien. Massgebend sei insbesondere die öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des syrischen Regimes werde. Die exilpolitischen Aktivitäten des Gesuchstellers seien dagegen nicht geeignet, eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen.

E. 8.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1, BVGE 2009/29 E. 5.1).

E. 8.3

Die Sicherheits- und Geheimdienste des syrischen Regimes von Bashar al-Assad sind auch im Ausland aktiv, wo eine ihrer Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Staatsangehöriger zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine Überwachung der dort festgehaltenen Personen bei der Wiedereinreise im Heimatland sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass der syrische Geheimdienst auch von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfährt, insbesondere wenn sich diese im Exilland politisch betätigen oder mit - aus der Sicht des syrischen Staates - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können. Gemäss geltender Rechtsprechung rechtfertigt sich die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten indessen nur, wenn jemand sich in besonderem Mass exponiert. Der Umstand, dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, reicht für sich allein genommen nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass jemand tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimfeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden ist. Massgebend für die Annahme begründeter Furcht ist insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern vielmehr eine derartige Exponiertheit in der Öffentlichkeit, die den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen wird. Hinzu kommt, dass die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste in Europa in den letzten Jahren in

den Fokus der Nachrichtendienste der betroffenen Länder gerückt sind und diese ihre Tätigkeiten aufgrund der ergriffenen Massnahmen nicht mehr ungehindert ausüben können. So wird etwa berichtet, dass deren Aktivitäten in Deutschland durch nachrichtendienstliche und polizeiliche Massnahmen erheblich beeinträchtigt seien und das Agentennetz teilweise zerschlagen sei (vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2013 vom 18. Juni 2014, S. 331 f.). Seit Ausbruch des Bürgerkriegs sind zudem mehr als vier Millionen Menschen aus Syrien geflüchtet. Es ist angesichts dieser Dimension wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen (vgl. Urteil des BVerfG D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3. m.w.H. [zur Publikation als Referenzurteil vorgesehen]).

E. 8.4.1

Der Beschwerdeführer machte sowohl im vorinstanzlichen als auch im Rechtsmittelverfahren mit diversen Eingaben geltend, sich in der Schweiz exilpolitisch zu betätigen. Aus den eingereichten Beweismitteln ergibt sich entgegen der Darlegung in den Eingaben kein überdurchschnittlich exponiertes exilpolitisches Engagement. Gemäss den vorliegenden Akten hat sich der erst in der Schweiz aktiv gewordene Beschwerdeführer - nicht aus der Menge der Demonstranten hervorgehoben. Die auf Facebook publizierten Beiträge stellen für sich alleine keine qualifizierte Form einer exilpolitischen Tätigkeit dar und begründen nicht eine erhöhte Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste gegenüber dem Beschwerdeführer. Anhand seiner Facebook-Aktivitäten wird insbesondere nicht der Eindruck erweckt, der Beschwerdeführer hätte in einer regimefeindlichen Partei oder Organisation eine herausragende Funktion inne. Er hat vielmehr wie Tausende syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft in der Schweiz und anderen europäischen Staaten seinen Unmut gegenüber dem syrischen Regime online kundgetan. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte, da es sich bei ihm nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit handelt, die mit Blick auf Art und Umfang ihrer exilpolitischen Tätigkeiten als ausserordentlich engagierter und exponierter Regimegegner aufgefallen sein könnte. Es ist somit festzuhalten, dass das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers, entgegen den Behauptungen in der Beschwerde, die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger nicht überschreitet. Die blosser Tatsache der Asylgesuchseinreichung in der Schweiz genügt praxisgemäss ebenfalls nicht, um subjektive Nachfluchtgründe darzutun.

E. 8.4.2

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG nicht erfüllt. Eine erneute vernehmlassungsweise Überweisung des Beschwerdedossiers an die Vorinstanz - wie dies in der Eingabe vom 25. März 2015 mit Verweis auf die damals aktuelle Praxis des Bundesverwaltungsgerichts beantragt wurde (vgl. oben Bst. W.) - ist in Anwendung der geltenden Rechtsprechung nicht erforderlich.

E. 9

Somit ergibt sich, dass die geltend gemachten Vor- und Nachfluchtgründe die Anforderungen einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung im Sinne Art. 3 und 7 AsylG nicht zu erfüllen vermögen, weshalb das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung zu verneinen ist. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11

Die Vorinstanz erachtete den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers als unzumutbar, weshalb sie im angefochtenen Entscheid seine vorläufige Aufnahme in der Schweiz verfügte (vgl. die Dispositivziffern 4-7). Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung. Namentlich besteht praxisgemäss angesichts der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, BVGE 2011/7 E. 8) kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an einer Prüfung einer allfälligen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, weshalb auf den diesbezüglichen Antrag (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 7 und Beschwerde S. 34) nicht einzutreten ist.

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in selber Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.